

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 30. Dezember 1959

72. Stück

**287.** Verordnung: Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung.**288.** Kundmachung: 10. Novelle der Bundesbahnbesoldungsordnung.

### **287. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. Dezember 1959 über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung.**

Auf Grund des § 9, des § 10 Abs. 5, des § 12 Abs. 4, des § 36 Abs. 1 Z. 4 und des § 75 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

#### **Personenkreis.**

§ 1. Die nachstehend bezeichneten Gruppen von Personen, die nicht nach anderer Vorschrift einer Pflichtversicherung für den Fall der Krankheit unterliegen, werden in die Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz einbezogen:

1. Die Schülerinnen der Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe in Wien, das sind weibliche Personen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres an einer zweijährigen theoretischen und praktischen Vorschulung für den Beruf einer Fürsorgerin, Krankenpflegerin oder Säuglingspflegerin teilnehmen;

2. die Vorschülerinnen des Vereines Evangelische Diakonissen-Anstalt Gallneukirchen, das sind weibliche Personen, die an einer Berufsvorschulung zur praktischen Ausbildung für Frauenberufe, wie Kindergärtnerinnen, Krankenpflegerinnen und sonstige Pflegeberufe, für die Dauer von höchstens drei Jahren teilnehmen;

3. die in dem in Ungarn gelegenen Bergwerk Brennberg ehemals beschäftigt gewesenen Dienstnehmer österreichischer Staatsbürgerschaft sowie deren Hinterbliebene, wenn und solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben und am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eine laufende Leistung aus der ungarischen Rentenversicherung beziehen.

#### **Beginn und Ende der Pflichtversicherung.**

§ 2. Die Pflichtversicherung beginnt

- a) für die im § 1 Z. 1 und 2 genannten Personen mit dem Tag des Beginnes des Ausbildungsverhältnisses;

b) für die im § 1 Z. 3 genannten Personen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Pflichtversicherung endet

- a) für die im § 1 Z. 1 und 2 genannten Personen mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Ausbildungsverhältnis;
- b) für die im § 1 Z. 3 genannten Personen mit dem Ablauf des Monats, in dem die laufende Leistung aus der ungarischen Rentenversicherung eingestellt wird.

#### **Zuständigkeit.**

§ 3. Für die Durchführung der Krankenversicherung sind örtlich zuständig:

- a) für die im § 1 Z. 1 genannte Gruppe von Personen die Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte;
- b) für die im § 1 Z. 2 genannte Gruppe von Personen die OÖ. Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte;
- c) für die im § 1 Z. 3 genannte Gruppe von Personen die Burgenländische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte.

#### **Meldungen.**

§ 4. Die in den §§ 33 und 34 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Pflichten obliegen:

- a) für die im § 1 Z. 1 genannten Personen der Stadt Wien;
- b) für die im § 1 Z. 2 genannten Personen dem Verein Evangelische Diakonissen-Anstalt Gallneukirchen und
- c) für die im § 1 Z. 3 genannten Personen dem Bezirksfürsorgeverband Oberpullendorf.

#### **Beiträge.**

§ 5. (1) Als kalendertägliche Beitragsgrundlage gilt:

1. für die im § 1 Z. 1 und 2 genannten Personen der Betrag von 25 S,
2. für die im § 1 Z. 3 genannten Personen der Betrag von 35 S.

(2) Die Beiträge sind mit dem Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, der in der Satzung des Krankenversicherungsträgers für die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen Pflichtversicherten jeweils festgesetzt ist.

(3) Die Beiträge haben für die im § 1 Z. 1 genannten Personen die Stadt Wien, für die im § 1 Z. 2 genannten Personen der Verein Evangelische Diakonissen-Anstalt Gallneukirchen und für die im § 1 Z. 3 genannte Gruppe von Personen der Bezirksfürsorgeverband Oberpullendorf zur Gänze zu tragen.

#### Wirksamkeitsbeginn.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1960 in Kraft.

Proksch

**288. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 16. Dezember 1959, mit der die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen neuerlich abgeändert und ergänzt wird (10. Novelle der Bundesbahnbesoldungsordnung).**

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Dezember 1959 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 150/1949, 253/1949, 227/1950, 149/1951, 59/1956, 65/1956, 233/1958, 206/1959 und 251/1959 abgeändert und ergänzt wie folgt:

#### Artikel I.

1. § 19 c Abs. 2 hat zu lauten:

„Das Ausmaß der Dienstalterszulage bestimmt sich grundsätzlich nach dem Zweifachen des letzten Vorrückungsbetrages jener Gehaltsgruppe, welcher der Dienstposten des Beamten zugehört. Abweichend hievon bestimmt sich die Dienstalterszulage

- a) bei Beamten, welche nach § 16 Abs. 3 dienstbestimmt wurden, nach dem Ausmaß des Zweifachen des letzten Vorrückungsbetrages jener Gehaltsgruppe, welche sie vor erfolgter Dienstbestimmung erreicht hatten,
- b) bei Beamten, deren Bezüge sich nach Spalte 9 der Anlage 1 bestimmen, nach dem

Ausmaß des Zweifachen des letzten Vorrückungsbetrages jener Gehaltsgruppe, nach deren Ansätzen sie Bezüge erhalten.“

2. § 24 Abs. 2 Z. 1 lit. a und b haben zu lauten:

„Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Die Pensionsbeiträge betragen:

- a) für die ständig im Lokomotivfahr-, Zugbegleitungs- oder Verschubdienst verwendeten Beamten 5·2 v. H. der Beitragsgrundlage,
- b) für alle übrigen Beamten 5 v. H. der Beitragsgrundlage.“

3. § 24 Abs. 3 hat zu lauten:

„Der Ruhegenuß beträgt bei 10jähriger anrechenbarer Dienstzeit oder in den Fällen der Punkte 30, 31 und 32 der Dienstvorschrift A 5 32 v. H. der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstbezüge.“

4. § 24 Abs. 5 hat zu lauten:

„Das Höchstausmaß des Ruhegenusses beträgt 83 v. H. der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstbezüge und wird bei den ständig im Lokomotivfahr-, Zugbegleitungs- oder Verschubdienste verwendeten Beamten frühestens nach 30, bei den übrigen Beamten nach 35 anrechenbaren Dienstjahren erreicht.“

5. § 24 Abs. 6 hat zu lauten:

„Bei der Berechnung der Versorgungsgenüsse treten an Stelle des weggefallenen Begriffes „Pensionsbemessungsgrundlage“ jeweils 83 v. H. der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstbezüge.“

#### Artikel II.

Die Bestimmungen des § 13 der Bundesbahn-Ruhegenußvordienstzeitenkündigung 1956, BGBl. Nr. 202, bleiben durch die Bestimmungen des Art. I Z. 2 unberührt.

#### Artikel III.

Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 2 mit 1. Jänner 1960;
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 3, 4 und 5 mit 1. Jänner 1962.

Waldbrunner